

## Newsletter 09/20

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

im Herbst des Jahres erhalten Sie wieder unser Rundschreiben über Neues und Interessantes aus der Gefahrgut- und Gefahrstoffwelt, mit der wir dazu beitragen möchten, Ihnen den Weg durch den Dschungel der Vorschriften zu erleichtern.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam



### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### GBK Online-Trainings im Oktober

[Am 08.10. um 10 Uhr GHS USA – wichtige Unterschiede zur CLP-VO.](#)

[Am 27.10. um 10 Uhr nochmals ADR 2021](#)

[Am 29.10. um 10 Uhr TP1 - Das elektronische Beförderungspapier.](#)

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

### Europa und Global

#### 17. ATP zur CLP-VO

In der Sitzung am 28. September 2020 hat CARACAL die 17. ATP (Entscheidungen des RAC aus 2019 bezüglich Neuaufnahmen und Änderungen der Einträge des Anhangs VI Teil 3 der CLP-VO) behandelt. Zum offiziellen Vorschlag der EU-Kommission für die 17. ATP geht es [hier](#).

#### Neue Allgemeinverfügung zur Händedesinfektion veröffentlicht

Die BAuA hat eine [neue Allgemeinverfügung](#) zur Händedesinfektion veröffentlicht. Diese hat eine etwas sperrige Bezeichnung: „Allgemeinverfügung zur Zulassung 2-Propanol-haltiger und Ethanol-haltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion zur Abgabe an und Verwendung durch Verbraucher und berufsmäßige Verwender aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit“. Gegenüber der Allgemeinverfügung vom 9. April 2020 bzw. 15. April 2020 haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die bisherige Rezeptur mit 1-Propanol (nur für berufsmäßige Verwender) ist in der neuen Allgemeinverfügung nicht abgedeckt.
- Es muss eine Meldung der hergestellten oder importierten Mengen jeweils bis zum Monatsende erfolgen.
- Hinweise zur Rechtslage nach Ablauf der Allgemeinverfügung sowie zur Alkoholsteuer wurden ergänzt.

Die neue Allgemeinverfügung tritt am 07.10.2020 in Kraft und tritt am 05.04.2021 außer Kraft. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Darüber hinaus wurde auch ein neues Dokument mit Fragen und Antworten veröffentlicht. Hier findet sich beispielsweise der Hinweis, dass die Abgabe an Verbraucher auf handelsübliche Mengen zu beschränken ist. Eine entsprechende Beratung bei der Abgabe erscheint ebenfalls sinnvoll.



## **Newsletter 09/20**

Die Menge von Mitteln, die auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 16.09.2020 zur hygienischen Händedesinfektion hergestellt und/oder importiert werden, sind bei der BfC unter Verwendung des [Formulars](#) jeweils bis zum Monatsende mitzuteilen, wobei die Mitteilung ab dem 07.10.2020 möglich ist.

Unabhängig von dem in der Allgemeinverfügung vom 16.09.2020 genannten Adressatenkreis dürfen im Rahmen der Übergangsregelungen Desinfektionsmittel auf Basis von Ethanol von jedem Unternehmen selbst hergestellt und innerbetrieblich verwendet werden. Sofern die Mittel nicht in den Verkehr gebracht werden, muss der Rohstoff nicht von in Artikel 95 gelisteten Unternehmen bezogen werden. Eine Meldung nach ChemBiozidMeldeV ist in diesem Falle ebenfalls nicht erforderlich. Regelungen zur innerbetrieblichen Kennzeichnung gelten hingegen.

Müssen die Produkte entsprechend Rezepturen 1-7 der Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 nach dem 06.10.2020 umetikettiert werden? Wenn lediglich auf die Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 und die alte Bezeichnung der Rezeptur verwiesen wird und die Kennzeichnung im Übrigen allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, dann spricht aus Sicht des Helpdesks nichts dagegen, diese Produkte bis zum 05.04.2021 weiter auf dem Markt bereit zu stellen.

### **Nochmal Brexit**

Die ECHA hat nochmals alle nachgeschalteten Anwender aufgefordert, bezüglich der Stoffe aktiv zu werden, die nur von einem Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich registriert sind. Sie rät, dafür zu sorgen, dass solche Registrierungen und außerdem auch Zulassungen auf ein Unternehmen mit Sitz in der EU übertragen werden. ECHA informiert außerdem, dass ECHA-Anleitungen vor dem Ablauf des Übergangszeitraums noch aktualisiert werden sollen, um die für Nordirland geltenden Sonderregelungen zu berücksichtigen.

Weitere ECHA-Informationen finden sie hier:

- [Withdrawal of the UK from the EU](#)
- [Questions and answers for companies](#)
- [List of substances registered only by UK companies](#)

Weiterhin hat die Regierung des Vereinigten Königreichs die Frist für britische Chemieunternehmen verlängert, ihre Produkte bei dem neuen System zu registrieren, das nach der Brexit-Übergangszeit in Kraft treten wird. Unternehmen haben nun bis zu sechs Jahre Zeit, um die Registrierungen abzuschließen, gegenüber zwei Jahren.

UK REACH wird ab dem 1. Januar in Kraft treten und das REACH-System der EU ersetzen, nachdem die Regierung im Juni bestätigt hat, dass es sich nicht an das europäische System angleichen wird. Die Bildung einer britischen Version von REACH, anstatt eine assoziierte Mitgliedschaft in der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) anzustreben, wird die britischen Chemieunternehmen dazu verpflichten, Chemikalien neu zu registrieren. Die Unternehmen haben nicht immer Zugang zu den Daten, die sie für die Registrierung von Chemikalien benötigen. Daher wurde die ursprüngliche Frist von zwei Jahren für die Registrierung von der Branche als zu kurz angesehen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat nun angekündigt, dass sie die Frist für Unternehmen, sich bei REACH im Vereinigten Königreich anzumelden, auf bis zu sechs Jahre verlängert. Nach den neuen Leitlinien für Registrierungen müssen Neuzulassungen innerhalb von zwei, vier oder sechs Jahren erfolgen, je nach Tonnage und Gefährlichkeit der Chemikalie.

### **Neues von der SCIP-Datenbank**

Die ECHA hat über neue Funktionen, Hilfen und Erläuterungen für Meldungen in die SCIP-Datenbank informiert. Betroffen sind Meldungen von SVHC in Erzeugnissen gemäß Art. 9 der WRRL ab Januar 2021. Zu den Infos geht's [hier](#).



## Newsletter 09/20

Ein System-to-system Update erlaubt jetzt das Auffinden von Identifikatoren für eine Referenzierung auf bereits in die Datenbank gemeldete Daten im Rahmen vereinfachter Meldungen: [System-to-system service](#).

Weitere Details werden in einer Gebrauchsanleitung erläutert: [Tools to refer to SCIP data already submitted to ECHA](#)

Außerdem wurden weitere Hilfen/Erläuterungen erstellt bzw. aktualisiert:

- [SCIP format](#)
  - [SCIP notification format](#): SCIP Datenmodell
  - [SCIP notification format](#): Ein SCIP dossier vorbereiten
- [Dissemination and confidentiality in the SCIP database](#)
- [How to prepare and submit a SCIP notification](#)
- [Validation rules for SCIP notifications](#)
- [Supporting document on system-to-system](#)

### Gefahrstoffe

#### Einstufung von Titandioxid

Die BAuA hat einen Beitrag mit der Thematik „Hilfestellung zur Anwendung der harmonisierten Titandioxid-Einstufung“ veröffentlicht. Zu diesem Beitrag geht's [hier](#).

#### Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- sulphur dioxide (EC 231-195-2, CAS 7446-09-5).

#### Neues vom RAC

Der RAC plant, in seiner virtuellen Sitzung, die vom 6. - 8. Oktober 2020 stattfinden wird, sich um die Vorschläge für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für folgende Stoffe zu bemühen:

- |                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 1) isoflucypram                       | 6) sodium pyrithione    |
| 2) ammonium bromide                   | 7) bisphenol A          |
| 3) dimoxystrobin (ISO)                | 8) pendimethalin (ISO)  |
| 4) diethylene glycol monomethyl ether | 9) pyridalyl (ISO)      |
| 5) 2,4,6-tri-tert-butylphenol         | 10) methyl methacrylate |

Die Ergebnisse des RAC zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen werden nach Verabschiedung der EU-Kommission übersendet, zur weiteren Diskussion und Verabschiedung unter Beteiligung der Mitgliedsstaaten.

#### Beschränkungsossier für Dechloran Plus angekündigt

Norwegen kündigt für Dechloran Plus die Einreichung eines Beschränkungsossiers bis 09.04.2021 an. Zum Eintrag im „Registry of restriction intentions until outcome“ geht's [hier](#).

#### Ausnahmezulassung für „Biobor JF“

Es wurde eine Allgemeinverfügung für ein bestimmtes Produkt zur antimikrobiellen Behandlung von Kraftstoffsystemen in vorübergehend stillgelegten Flugzeugen durch berufsmäßige Verwender erteilt. Zur Allgemeinverfügung geht's [hier](#).

## Newsletter 09/20

### **Broschüre "Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler" aktualisiert**

Der helpdesk reach-clp-biozid der BAuA hat die Broschüre "Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler" aktualisiert und um Informationen zur Berechnung des SVHC-Gehalts in Erzeugnissen erweitert. Zur Broschüre geht's [hier](#).

Das europäische Chemikalienrecht REACH unterscheidet zwischen Stoffen und Gemischen auf der einen und Erzeugnissen auf der anderen Seite. Die wesentlichen Regelungen im Rahmen der Verordnung beziehen sich auf Stoffe und Gemische, aber auch Produzenten und Händler von Erzeugnissen haben Pflichten zu erfüllen. Der REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) informiert mit der aktualisierten Broschüre REACH-Info "Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler" Unternehmen und Händler, die Erzeugnisse im Rahmen der REACH-Verordnung produzieren, importieren oder liefern.

Die aktualisierte Broschüre informiert darüber, welche Melde- und Informationspflichten Hersteller und Händler, aber auch Verwender haben können. Entscheidungsbäume helfen, die Verpflichtungen abzuleiten. Zudem geht die Broschüre auf die allgemeinen Pflichten unter REACH ein. Informations- und Mitteilungspflichten ergeben sich unter anderem, wenn ein Erzeugnis mehr als 0,1 Massenprozent eines besonders besorgniserregenden Stoffes (SVHC) enthält.

Charakter als Erzeugnis bleibt erhalten

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes behält ein Erzeugnis seinen Erzeugnischarakter, auch wenn es in einem Produkt verbaut ist. Das Vorgehen lässt sich am Beispiel eines Fahrrads verdeutlichen. Beziehen sich die 0,1 Prozent auf das gesamte Fahrrad oder auf den Fahrradgriff, Fahrradsattel oder Pedale? Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes stellte klar, dass sich diese Berechnung auf die einzelnen verbauten Erzeugnisse wie zum Beispiel den Griff bezieht. Letztlich müssen Fahrradsattel und Pedale als aus Erzeugnissen zusammengesetzte Objekte angesehen werden, die für die Frage nach der Bezugsgröße in die einzelnen Erzeugnisse weiter "zerlegt" werden müssen. Zudem gibt die Broschüre Hinweise, wie sich der SVHC-Gehalt in einem Erzeugnis berechnen lässt und wie Informationen zu SVHC in einem Erzeugnis eingeholt werden können.

### **Gefahrgutrecht**

#### **Nationale Maßnahmen in Coronazeiten zur Versorgung mit Desinfektionsmitteln**

Zur Erleichterung der Versorgung mit Desinfektionsmitteln und medizinischen Produkten hat das BMVI mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erneut eine Duldung abgestimmt. Sie ermöglicht, dass Beförderungen im Rahmen von Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden ("1000 Punkte Regelung" nach 1.1.3.6 ADR), zusätzliche Erleichterungen in Anspruch nehmen können. Dazu gehört u.a., dass kein Beförderungspapier und kein Feuerlöscher mitgeführt werden muss und die Neukommissionierung von zusammengesetzten Verpackungen vereinfacht wird.

Diese hat folgenden Wortlaut:

"Soweit Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung im Rahmen der Coronapandemie gemäß der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR befördert werden und hierbei die nachstehenden aufgeführten Verstöße vorliegen, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieser Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 47 Absatz 1 des OWiG):

1. Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert.
2. Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt.
3. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt.

## Newsletter 09/20

4. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt.
  5. Die Beförderungseinheit ist nicht mit einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver nach Unterabschnitt 8.1.4.2 ADR ausgerüstet.
- Diese Vorgehensweise ist befristet bis zum 31. März 2021.

### **Eisenbahntransport gefährlicher Güter in China**

China MOT bittet um Kommentare zu den Gefahrgutvorschriften für den Eisenbahntransport gefährlicher Güter. Am 17. September 2020 veröffentlichte das chinesische Verkehrsministerium (MOT) eine Mitteilung, um öffentliche Kommentare zu dem Entwurf der Überarbeitung der Gefahrgutvorschriften des Eisenbahntransports einzuholen. Die Frist für die Einholung von Stellungnahmen endet am 16. Oktober 2020.

Überarbeitet wurden im Wesentlichen drei Aspekte: Anwendungsbereich, klare Ausnahmen und klarere Verantwortlichkeiten und Sanktionen.

Wenn das Unternehmen relevante Meinungen oder Vorschläge zur Überarbeitung hat, bitte aktives Feedback an die Abteilung Wissenschaft und Technologie und Recht der National Railway Administration der Volksrepublik China über die Website oder per E-Mail. Weiteres auf der offiziellen [Website](#).

### **Nochmal China: Kennzeichnung von Fahrzeugen für Gefahrgüter im Straßenverkehr**

China MOT bittet um Kommentare zur Kennzeichnung von Fahrzeugen für Gefahrgüter im Straßenverkehr. Am 21. September 2020 veröffentlichte das chinesische Verkehrsministerium (MOT) ein Schreiben, in dem 40 Einheiten um Stellungnahmen zum Entwurf der Überarbeitung der obligatorischen nationalen Norm "The Vehicle Mark for Road Transportation Dangerous Goods" gebeten wurden. Die Frist für die Einholung von Stellungnahmen endet am 16. November 2020. Diese Überarbeitung ersetzt GB 13392-2005 "The Vehicle Mark for Road Transportation Dangerous Goods". In Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Vorschriften und Gepflogenheiten sollen zwei Arten von Kennzeichen hinzugefügt werden: umweltgefährdende Stoffe und „elevated temperatur“. Die Pflichten beziehen sich auf die einschlägigen Bestimmungen der "Verordnungen über den Straßentransport gefährlicher Güter" (JT/T 617). Weiteres auf der offiziellen [Website](#).

## **Deutschland**

### **Referentenentwurf einer „Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung“ vorgelegt**

Hier geht es unter anderem um die Verwendung von Bioziden, bei der Änderungen vorgesehen sind. Ziel ist es, die Regelungen in der Gefahrstoffverordnung zur Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und zur Begasung kompatibel zum EU-Recht zu gestalten. Insbesondere werden die Regelungen zur Sachkunde bei der Anwendung bestimmter Biozid-Produkte aktualisiert. Schwerpunkt dabei ist die Aktualisierung der Anforderungen an die Qualifikation der Verwender, die von Produktart und dem Gefährdungspotential des Biozidprodukts abhängt.

Die Änderung der Biostoffverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG. Zusätzlich werden die bestehenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu Bioziden anwenderfreundlich in einem Abschnitt zusammengefasst.

Mit der Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (Artikel 3) werden redaktionelle Unklarheiten und Fehler bereinigt.

**Arbeitsschutz**

**Infektionsschutzgerechtes Lüften**

Die Bundesregierung hat eine Empfehlung zum infektionsschutzgerechten Lüften beschlossen und veröffentlicht. Die Empfehlung „[Infektionsschutzgerechtes Lüften](#)“ enthält Informationen zum Einfluss von Lüftungsanlagen auf die Infektionsprävention und bietet eine Orientierung bei der Gestaltung von Lüftungskonzepten. Sie stellt keine verbindliche Vorschrift dar.

Die Empfehlung fasst die zentralen Erkenntnisse eines Expertenaustauschs, der unter Federführung der BAuA, begleitet durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundeskanzleramt durchgeführt wurde, zusammen.

**Leitlinie der GDA zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Pandemie**

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie) hat eine Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie verabschiedet und deren sofortige Anwendung durch die Aufsichtsdienste der Länder und Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger beschlossen.

Die Leitlinie dient dazu, die Betriebe und Einrichtungen durch ein abgestimmtes und gleichgerichtetes Handeln der für die Beratung und Überwachung im Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und Unfallversicherungsträger bei der Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel sowie Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards in den Betrieben zu unterstützen. Sie richtet sich somit nicht direkt an Betriebe. Zur Leitlinie geht's [hier](#).

**Schulungen/Veranstaltungen: aktuelle Seminartermine 2020/2021**

- [Umsetzung des GHS in USA und Kanada](#)
- [Seminar zum Erwerb der Sachkunde nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung einschließlich Biozide und Pflanzenschutzmittel](#)

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



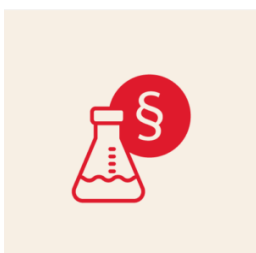
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



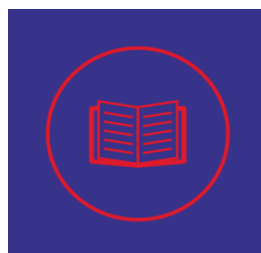
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

## Newsletter 09/20

### Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



### Das machen wir mit Links

#### Maßnahmen zur Staubminimierung

[https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL\\_Praevention/Fachwissen/Gefahrstoffe/Staube/Handlungsanleitung\\_Staub\\_2.\\_Auflage\\_20170706.pdf](https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Fachwissen/Gefahrstoffe/Staube/Handlungsanleitung_Staub_2._Auflage_20170706.pdf)

### Das Letzte

#### Und immer wieder Ladungssicherung



Quelle: <https://www.bayern-reporter.com/2020/07/25/polizeiliche-grosskontrolle-auf-der-a6/>

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



#### Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail:  
[gbk\(at\)gbk-ingelheim.de](mailto:gbk(at)gbk-ingelheim.de)

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.